

**Antrag 233/I/2025****KDV Charlottenburg-Wilmersdorf****Der Landesparteitag möge beschließen:****Empfehlung der Antragskommission****Erledigt durch 230/I/2025 (Konsens)****Beteiligung von Veranstalter\*innen von Hochrisikoveranstaltungen an Polizeikosten**

1 Die SPD-Mitglieder des Senats und die SPD-Abgeordneten  
2 im Abgeordnetenhaus von Berlin werden aufgefordert,  
3 über eine Ergänzung von § 2 Gesetz über Gebühren  
4 und Beiträge Berlin und eine Klarstellung in § 2 Abs. 2  
5 Verwaltungsgebührenordnung Berlin inklusive jeweiliger  
6 Harmonisierung mit weiteren Normen der betreffenden  
7 und weiterer Normwerke eine Beteiligung von Veranstal-  
8 ter\*innen von Hochrisikoveranstaltungen an Polizeikos-  
9 ten herbeizuführen. Möglich ist auch eine äquivalente an-  
10 derweitere Normierung.

11  
12 Dabei soll eine Regelung geschaffen werden, die folgende  
13 Grundsätze berücksichtigt:

14  
15 (1) Eine Gebühr soll von Veranstalter\*innen erhoben wer-  
16 den, die eine gewinnorientierte Veranstaltung durchfüh-  
17 ren, an der voraussichtlich mehr als 5.000 Personen zeit-  
18 gleich teilnehmen werden, wenn aufgrund objektiv nach-  
19 vollziehbarer Hinweise erfahrungsgemäß zu erwartende  
20 Gewalthandlungen vor, während oder nach der Veranstal-  
21 tung am Veranstaltungsort, an den Zugangs- oder Ab-  
22 gangswegen oder sonst im räumlichen Umfeld stattfin-  
23 den und der Einsatz von zusätzlichen Polizeikräften erfor-  
24 derlich wird.

25  
26 (2) Die Gebühr ist nach dem Mehraufwand zu berechnen,  
27 der aufgrund der zusätzlichen Bereitstellung von Polizei-  
28 kräften entsteht, und darf maximal 10 % der Einnahmen  
29 der Veranstaltung nicht übersteigen. Gemeinnützige, kul-  
30 turelle oder politische Veranstaltungen sowie Veranstal-  
31 tungen mit weniger als 5.000 Teilnehmer\*innen sind aus-  
32 drücklich von der Gebührenpflicht ausgenommen. Die Ge-  
33 bühr kann nach den tatsächlichen Mehrkosten oder als  
34 Pauschalgebühr berechnet werden.

35  
36 (3) Die Veranstalter\*innen sind vor der Veranstaltung  
37 über die voraussichtliche Gebührenpflicht sowie über die  
38 Grundlage der Einstufung als Hochrisikoveranstaltung zu  
39 unterrichten. Die Berechnung der Gebühr erfolgt transpa-  
40 rent, mit einer detaillierten Aufschlüsselung der voraus-  
41 sichtlich zu entstehenden Kosten.

42  
43 (4) Veranstalter\*innen haben das Recht, die Einstufung  
44 als Hochrisikoveranstaltung sowie die Höhe der Gebühren  
45 vor einem Verwaltungsgericht überprüfen zu lassen.

**46 Begründung**

47 Hochrisikoveranstaltungen erfordern erheblich mehr Po-

49 lizeipräsenz, die bislang allein durch die Allgemeinheit fi-  
50 nanziert wird. Es ist eine Frage der Gerechtigkeit, dass  
51 wirtschaftliche Profiteure solcher Veranstaltungen ange-  
52 messen an den entstehenden Mehrkosten beteiligt wer-  
53 den.

54

55 Die Deckelung der Gebühren auf maximal 10 % der Ver-  
56 anstaltungseinnahmen ist nicht nur notwendig, um ei-  
57 ne unverhältnismäßige finanzielle Belastung der Veran-  
58 stalter\*innen zu verhindern, sondern auch, um die staat-  
59 liche Verantwortung für die öffentliche Sicherheit nicht  
60 auszuöhnen. Die Gewährleistung der inneren Sicherheit  
61 ist eine zentrale Aufgabe des Staates, die nicht in eine  
62 vollständige Kostenabwälzung auf private Akteure über-  
63 gehen darf. Eine unbeschränkte Gebührenpflicht würde  
64 die Gefahr einer schlechenden Privatisierung der öffent-  
65 lichen Sicherheit mit sich bringen, indem sie den Staat zu-  
66 nehmend aus der Pflicht nimmt, grundlegende Schutzauf-  
67 gaben aus Steuermitteln zu finanzieren.

68

69 Die staatliche Sicherheitsvorsorge darf nicht zu einem  
70 kommerziellen Gut werden, das nur diejenigen erhalten,  
71 die es sich leisten können. Gerade in einer demokratischen  
72 Gesellschaft muss der Zugang zu öffentlichen Veranstal-  
73 tungen – ob sportlich, kulturell oder gesellschaftlich – oh-  
74 ne übermäßige finanzielle Hürden gewährleistet bleiben.  
75 Die Deckelung der Gebühren stellt sicher, dass Veranstal-  
76 ter\*innen in die Verantwortung genommen werden, ohne  
77 dass der Staat seine grundlegende Verpflichtung zur Ge-  
78 fahrenabwehr schrittweise auf private Akteure überträgt.  
79 Schließlich wird Veranstalter\*innen das Recht einge-  
80 räumt, die Einstufung als Hochrisikoveranstaltung sowie  
81 die Höhe der Gebühren vor einem Verwaltungsgericht  
82 überprüfen zu lassen, um Rechtsklarheit und Transparenz  
83 zu gewährleisten.

84 Eine Erhebung einer Gebühr ist nach Entscheidung des  
85 Bundesverfassungsgerichts mit unserem Grundgesetz  
86 vereinbar. Gerade in Zeiten haushälterischer Zurückhal-  
87 tung ist es notwendig und geboten, eine gerechte und ver-  
88 hältnismäßige Lösung für die Finanzierung von Polizeiein-  
89 sätzen zu finden. Die vorgeschlagene Regelung sorgt da-  
90 für, dass wirtschaftliche Profiteure angemessen beteiligt  
91 werden, ohne dass die öffentliche Sicherheit kommerzia-  
92 lisiert oder gesellschaftlich relevante Veranstaltungen un-  
93 verhältnismäßig belastet werden. Es handelt sich andern-  
94 falls um übermäßige Förderung von Partikularinteressen  
95 mit öffentlichen Mitteln.